



ZVR-Zahl 603819048

Liebenfels, 27. Jänner 2022

Beschluss GR-Sitzung vom 26.05.2021
bzgl. Schließung der VS Sörg
im Rahmen des Schulkonzeptes NEU;
Neuerliche Behandlung im Gemeinderat -
Antrag

Gemeinderat der
Marktgemeinde Liebenfels

Vom Unterfertiger wird im Namen der Alternative für Liebenfels (A-L) nachstehender Antrag gem. § 28 bzw. § 41 der K-AGO eingebracht, die **geplante Schließung der VS Sörg** im Rahmen des in der GR-Sitzung vom 26.05.2021 mehrheitlich beschlossenen Schulkonzeptes NEU (inkl. der Auswirkungen auf das ebenfalls in dieser GR-Sitzung beschlossene Kindergartenkonzeptes NEU) **neuerlich im Gemeinderat** der Marktgemeinde Liebenfels **zu behandeln**.

Ausgangslage:

GR-Sitzung vom 26.05.2021:

In der GR-Sitzung vom 26.05.2021 wurde beim Tagesordnungspunkt 7 (Schulkonzept Liebenfels) durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Liebenfels folgender Beschluss gefasst:

„Mehrheitlich (16 : 7 Stimmen;) beschließt der Gemeinderat den Ausbau der Volksschule Liebenfels zu einem Bildungszentrum für alle Schüler der Marktgemeinde Liebenfels. Allen Schülern, die im Schuljahr 2020/2021 die Volksschule Sörg besuchen, wird die Möglichkeit gegeben, diese mit der 4. Schulstufe zu beenden.“

Daraufhin „aufbauend“ wurde in der gleichen GR-Sitzung im Tagesordnungspunkt 8 (Kindergärten Liebenfels – Konzept NEU) durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Liebenfels folgender Beschluss gefasst:

„Mehrheitlich (18 : 5 Stimmen; ...) beschließt der Gemeinderat den ehestmöglichen Ausbau des Standortes Sörg zu einem „Erlebniskindergarten“:

Information der Bevölkerung mittels Extraausgabe Gemeindezeitung im Juni 2021:

Im Juni 2021 erfolgte durch eine Extraausgabe der Gemeindezeitung „liebenfeler:in“ eine amtliche Mitteilung der Marktgemeinde Liebenfels mit dem Titel „Zwei Bildungszentren für die Marktgemeinde Liebenfels“ an die Bevölkerung, in welcher dieser mitgeteilt wurde, das vom Gemeinderat sowohl ein Schulkonzept Liebenfels und ein Konzept NEU für die Kindergärten in Liebenfels beschlossen wurde.

Im Detail wurde ua. folgendes amtlich mitgeteilt:

„Im Falle einer gesetzlichen Schließung käme nicht nur die Rückzahlung von Fördergeldern, sondern auch der Verlust der Kindergruppe und der Vereinsräume für unsere örtlichen Vereine in Sörg zu tragen. Das würde einen gravierenden Nachteil für die ländliche Region in unserer Gemeinde bedeuten.“

„Das bedeutet nun für beide Standorte – SÖRG und LIEBENFELS – sofortigen Handlungsbedarf, um nicht in die Situation zu geraten, einerseits das Gebäude in SÖRG zu verlieren und andererseits die Sanierung in LIEBENFELS nicht finanzieren zu können.“

„Eine Abholung dieser Fördergelder ist **nur** möglich, wenn sich die Marktgemeinde mit einem Konzept und einem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates verbindlich dafür anmeldet.“

„Durch die verantwortungsvolle, vorausschauende Entscheidung des Gemeinderates, und unter Einbindung der Bedenken der betroffenen Bevölkerung können nun weitere Schritte gesetzt werden.“

„Zusätzlich zur bestehenden Halbtages-Kindergartengruppe in Sörg werden weitere Kindergruppen (Kindergarten bzw. Kindertagesstätte) entstehen.“

„Räumlichkeiten für ortsansässige Vereine in Sörg bleiben bestehen.“

„Der Transport von Kindern aus den Bereichen Liebenfels und Pulst über den bestehenden Schülersonderverkehr der Firma Reinsberger wird – wie auch bisher – sichergestellt.

GR-Sitzung vom 04.10.2021 – Kaufvertrag VS Sörg aus dem Jahr 1960:

Nach der GR-Sitzung vom 26.05.2021 wurde die A-L durch Informationen aus der Bevölkerung auf einen Vertrag aufmerksam gemacht, der bei der Schließung der VS Sörg zu einem Verlust des Grundstückes und somit auch des Schulgebäudes führen soll, wenn es keine Nutzung für einen schulischen Zweck mehr gibt.

Im Zuge der Recherche der A-L konnte dieser Vertrag aufgrund einer Anfrage beim Kärntner Landesarchiv mit der EZ 137/KG Sörg (TZ 1121/1962) am 09.07.2021 beim BG St. Veit/Glan „ausfindig“ gemacht werden.

Im Zuge der Fragestunde gem. § 46 in der GR-Sitzung vom 04.10.2021, TOP 3, wurde durch den Herrn **NRAbg. Bgm. Köchl** dem **Gemeinderat mitgeteilt**, dass der **Marktgemeinde Liebenfels kein solcher Vertrag bekannt ist.**

Daraufhin wurde dem Gemeinderat durch GR Wipperfürth mitgeteilt, dass es einen solchen Vertrag gibt und aus diesem die für ihn wichtigen beiden Kernpunkte wie folgt vorgelesen wurden:

*Im Absatz zwei des Vertrages steht, dass der Verkäufer **ausdrücklich betont**, dass das Grundstück nur für die Errichtung **schulischer Gebäude und Anlagen**, nicht aber zur Errichtung einer Siedlung verwendet werden kann und darf.*

*Im Absatz drei des Vertrages wird angeführt, dass im Falle, dass das **Grundstück nicht für schulische Zwecke verwendet** wird, fällt es zum **gleichen Preis wieder zum Besitz des Verkäufers** zurück. Der Gemeinderat wurde vom GR Wipperfürth darüber informiert, dass der Kaufpreis damals (im Jahr 1960) Schilling 67.545,-- betragen hat, **umgerechnet sind dies jetzt ca. Euro 35.000,--.***

GR-Sitzung vom 04.10.2021 – Frage zur Schließung der VS Sörg:

Auf die Frage der A-L (Frage 1 vom Antrag der A-L vom 13.09.2021)

Wurde in der Sitzung vom 29.04.2021 durch den Gemeinderat die Schließung der VS Sörg beschlossen?

wurde durch den Herrn NRAbg. Bgm. Köchl dem Gemeinderat mitgeteilt, dass die Frage mit Nein zu beantworten ist, da dieses Thema nicht in der oa. GR-Sitzung behandelt wurde (*Anm.: Was so korrekt beantwortet wurde, weil die A-L sich bei der Frage im Datum geirrt hatte und der am Folgetag (14.09.2021) eingebrachte schriftliche Änderungsantrag der A-L dahingehend vom NRAbg. Bgm. Köchl in diesem Fall in der GR-Sitzung nicht zugelassen wurde*).

In der zu oa. Frage erfolgten Zusatzfrage der ÖVP (gestellt durch GR Keutschacher), „*ob mit Beschluss vom 26.05.2021 die VS in Sörg geschlossen werden soll*“, wurde vom NRAbg. Bgm. Köchl dem Gemeinderat mitgeteilt, dass diese Frage nicht zulässig sei (siehe Protokoll GR-Sitzung vom 04.10.2021, Seite 6, TOP 3, Absätze 4 und 5).

GR-Sitzung vom 04.10.2021 – Frage zu Beschluss Konzept:

Auf die Zusatzfrage der A-L (zur Frage 2 vom Antrag der A-L vom 13.09.2021)

„Musste durch den Gemeinderat ein Kindergarten- und Schulkonzept beschlossen werden, ohne dass dieser über alle Details verfügte bzw. in Bereichen nicht oder falsch informiert wurde?

wurde durch den Herrn **NRAbg. Bgm. Köchl** dem **Gemeinderat mitgeteilt**, dass **kein Konzept beschlossen** wurde, **sondern ein Grundsatzbeschluss** (siehe Protokoll GR-Sitzung vom 04.10.2021, Seite 7, TOP 3 drittletzter Absatz).

Aussprache nach der GR-Sitzung vom 04.10.2021 zwischen NRAbg. Bgm. Köchl und GR Wipperfürth:

Unmittelbar nach der GR-Sitzung vom 04.10.2021 erfolgte eine Aussprache zwischen NRAbg. Bgm. Köchl und GR Wipperfürth im Beisein von GR Klier (ÖVP, auf persönlichen Wunsch von GR Wipperfürth), in welchen die Zwistigkeiten zwischen beiden besprochen wurden.

Im Zuge dieser Aussprache wurde durch NRAbg. Bgm. Köchl hinsichtlich des Vertrages angemerkt, dass dieser für ihn keine Gültigkeit hat, da dieser älter als 40 Jahre ist und er auch noch die Möglichkeit sehe, dass man ein, zwei beeinträchtigte Kinder nach Sörg gibt und die VS Sörg dann als Expositurklasse fortführen könnte, um so den Verlust des Gebäudes zu verhindern.

Von GR Wipperfürth wurde erwidert, dass aus seiner Sicht der Vertrag noch immer gültig ist (da es auch noch Verträge aus den vorherigen Jahrhunderten gibt, die heute noch Gültigkeit haben) und das in einer Integrationsklasse beeinträchtigte Kinder zusammen mit normal entwickelten Kinder die Klasse besuchen, da dies der Sinn einer Integrationsklasse ist.

Ansuchen um Rechtsauskunft beim Land Kärnten (Abt3):

Aufgrund der Aussagen des Herrn NRAbg. Bgm. Köchl in der GR-Sitzung vom 04.10.2021, sowie in der darauffolgenden Aussprache, hat sich die A-L am 11.10.2021 mit einem Ersuchen um Rechtsauskunft an das Land Kärnten/Abt3 gewandt (nachrichtlich als Information ergangen an die Marktgemeinde Liebenfels, sowie allen Fraktionsführern im Gemeinderat).

In diesem wurden folgende Fragen gestellt:

- 1) Ist der **Vertrag** zwischen dem Verkäufer (bzw. deren Nachfolgern) und der damaligen Gemeinde Sörg (aufgegangen in die Gemeinde Liebenfels am 01.01.1973 im Zuge der Gemeindestrukturreform 1973) **vom 07.04.1960 noch gültig?**

Antwort Land Kärnten/Abt 3 (Zl. 03-SV55-30/1-2021 (002/2021) vom 28.10.2021):

„Von der Gültigkeit des Kaufvertrages vom 12.02.1960, der eine auflösende Bedingung in Form einer zweckgewidmeten Verwendung des Vertragsgegenstandes für die Errichtung schulischer Gebäude und Anlagen enthält, ist nach wie vor auszugehen. Auch wenn der Vertrag ursprünglich mit der Gemeinde Sörg abgeschlossen wurde und diese im Zuge der Gemeindestrukturreform 1973 in der Gemeinde Liebenfels aufging, gingen deren Rechte und Pflichten aus diesem Rechtsgeschäft auf die Rechtsnachfolgerin, nämlich die Gemeinde Liebenfels, über.“

- 2) Ist der Punkt 3. *„Im Falle, dass das Grundstück nicht für schulische Zwecke verwendet wird, fällt es zum gleichen Preis wieder zum Besitz des Verkäufers zurück“* auch **nach 40 Jahren noch anwendbar**, oder wurde der schulische Zweck durch die jahrzehntelange Nutzung als Volksschule erfüllt?
- 3) Ist die geplante **Nutzung** der VS Sörg in Zukunft mit zwei **Kindergartengruppen** (dzt. ist bereits eine im Gebäude untergebracht) als **schulischer Zweck** anzusehen?
- 4) Wenn der **schulische Zweck** als **nicht mehr erfüllt** anzusehen ist, fällt das Grundstück, sowie das darauf befindliche Gebäude zum gleichen Kaufpreis (damals Schilling 67.545,-- - gem. historischer Währungsumrechnung im Internet wären dies Euro 33.755,61) aufgrund der Formulierung im oben angeführten Pkt. 3. des Vertrages **automatisch dem Verkäufer** (bzw. deren Nachfolgern) zu?

Geschlossene Antwort Land Kärnten/Abt 3 zu diesen Punkten:

„Das Bildungszentrum Sörg beheimatet derzeit die Volksschule Sörg und den Kindergarten. Die Marktgemeinde Liebenfels beabsichtigt im Rahmen des Ausbaues der Volksschule Liebenfels zum Bildungszentrum, die Volksschule Sörg räumlich und organisatorisch in die Volksschule Liebenfels zu integrieren. Die dadurch freiwerdenden Räumlichkeiten in der Volksschule Sörg sollen für die vorschulische Bildung (Kindergarten, Kindertagesstätte) adaptiert werden. Nach Auffassung der Abteilung 3 stellt die Formulierung „Errichtung schulischer Gebäude und Anlagen“ nicht explizit auf die Errichtung einer Volksschule ab, weshalb durch die Unterbringung von vorschulischen Bildungseinrichtungen der vertraglich vorgeschriebene Nutzungszweck jedenfalls erfüllt erscheint und die vertraglich untersagte Nutzung für Siedlungszwecke dadurch gleichzeitig ausgeschlossen wird.“

Nach Erhalt der Rechtsauskunft am 02.11.2021, erfolgte durch die A-L am 03.11.2021 per E-Mail an das Land Kärnten/Abt3 dahingehend folgende Rückfrage:

„Ich hätte noch eine kurze Verständnisfrage zu folgenden Satzteil des Absatzes "ad 2), 3) und 4):

*"... **Nach Auffassung der Abteilung 3** stellt die Formulierung „Errichtung schulischer Gebäude und Anlagen“ nicht explizit auf die Errichtung einer Volksschule ab, ..."*

D.h., dass bei einen ev. "Rechtsstreit" bzgl. dieser Klausel **vor einem Gericht nicht unbedingt davon ausgegangen werden** kann, dass hier **nur zu Gunsten der Marktgemeinde Liebenfels** die Entscheidung ausfallen kann, sondern (je nach **Entscheidung** des zuständigen Richters) **auch ein anderer Ausgang** (zu Ungunsten der Marktgemeinde Liebenfels) **möglich wäre** und somit der Verlust des Schulgebäudes und des Grundstückes drohen würde?“

Antwort Land Kärnten/Abt 3 zur Rückfrage per E-Mail am 03.11.2021:

„Sehr geehrter Herr Wipperfürth,
wir können Ihnen in diesem Punkt – mangels einer vorhandenen Legaldefinition - lediglich unsere Ansicht zur Auslegung dieses Begriffes darlegen.“

- 5) Wurde durch die Marktgemeinde Liebenfels **bereits ein Antrag** beim Land bzw. der Bildungsdirektion Kärnten **zur Schließung eingebracht** und wenn ja, hat dieser Antrag schon **rechtliche Auswirkung** auf die oben angeführte „**Vertragssituation**“?
- 6) Wurde der **Antrag** um Schließung der VS Sörg **eingebracht**, kann der Gemeinderat **danach noch eine Änderung erwirken** (z.B. Weiterführung als Expositur), um mit einer solchen Maßnahme den **Verlust** des Grundstückes bzw. Gebäudes aufgrund des Vertrages **nachträglich noch zu verhindern**?

Geschlossene Antwort Land Kärnten/Abt 3 zu diesen Punkten:

„Da es sich hier um schulorganisatorische Fragen handelt, fällt deren Beantwortung in die Zuständigkeit der Abteilung 6 des Amtes der Kärntner Landesregierung und der Bildungsdirektion.“

- 7) Sollte durch die **Entscheidung des Gemeinderates** vom 26.05.2021 das **Grundstück bzw. das Gebäude verloren** gehen, sind die **noch offenen Fördermittel** (gem. Information des Herrn Bürgermeister in der GR-Sitzung vom 04.10.2021 sind dies dzt. noch über Euro 500.000,--) durch die Marktgemeinde Liebenfels **zurückzuzahlen**?

Antwort Land Kärnten/Abt 3:

„Die Fördermittel aus dem Kärntner Schulbaufonds (K-SBF) wurden für Infrastrukturmaßnahmen im Bildungsbereich gewährt. Wenn das Gebäude auch zukünftig für Einrichtungen der vorschulischen Bildung weitergenutzt wird, kommt es zu keiner Förderungsrückforderung, andernfalls könnte es unter Berücksichtigung einer zeitlichen Nutzungskomponente zu einer aliquoten Rückforderung kommen.“

- 8) Sollten die **Fördermittel zurückzuzahlen** sein, haben die dem Beschluss zustimmenden Gemeinderäte mit einer **Regressforderung zu rechnen**, da sie für ihre Entscheidung haftbar gemacht werden können?

Antwort Land Kärnten/Abt 3:

„Da sich die Gemeinde mit Abschluss des Vertrages dazu verpflichtet hat, das angekaufte Grundstück zweckgewidmet zu verwenden und für die Gebäudeerrichtung auch öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen hat, käme es bei anderwertiger Verwendung zum Vertragsbruch.“

Die Gemeinde hätte in diesem Fall über das Schicksal eines gemeindeeigenen Gebäudes, das sich Folge dessen auf fremdem Grund befindet, zu entscheiden.

Zur Frage der Haftung muss auf § 1 Organhaftpflichtgesetz (OrgHG), BGBl 181/1967 idF BGBl I 33/2013, verwiesen werden, wonach Organe der Gemeinde durch ein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten – sofern dieses nicht als entschuldbare Fehlleistung zu qualifizieren ist – nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen des Rechtsträgers, als dessen Organ sie gehandelt haben, haften.“

- 9) Kann der **Gemeinderat** bei Verlust des Grundstückes, den neuen Eigentümern eine **andere, also nicht schulische Nutzung des Grundstückes verwehren?**
- 10) Sollte der Gemeinderat bei Verlust des Grundstückes dem neuen Eigentümer eine andere Nutzung verwehren, machen sich die **zustimmenden Mitglieder des Gemeinderates in diesem Fall strafbar?**

Anmerkung hierzu:

Die Frage 9) und 10) wurde gestellt, da durch ein Mitglied des Gemeinderates im Zuge einer Diskussion angemerkt wurde, dass man dem Eigentümer aufgrund der Widmung als schulischer Zweck, ja eine andere Nachnutzung im Gemeinderat verwehren könnte.

Geschlossene Antwort Land Kärnten/Abt 3 zu diesen Punkten:

„Bei Eintritt der auflösenden Bedingung und des damit verbundenen Rückfalls des Grundstücks an den ursprünglichen Eigentümer (bzw. dessen Rechtsnachfolger) ist davon auszugehen, dass die Gemeinde mangels Eigentümerschaft auf die zukünftige Nutzung des Grundstücks keinen Einfluss nehmen kann. Hier darf auf die sog. Privatautonomie bei der Gestaltung von Verträgen hingewiesen werden, die eine weitgehende Entscheidungsfreiheit darüber ermöglicht, in welcher Weise Rechtsgeschäfte getätigt werden. 1“

„1 Vgl § 879 Abs 1 ABGB“

Ansuchen um Rechtsauskunft beim Land Kärnten (Abt6):

Nachdem bei den Fragen 5) und 6) durch die Abt3 auf die Abt6 verwiesen wurde, erfolgte am 10.11.2021 ein entsprechendes Ansuchen um Rechtsauskunft an das Land Kärnten/Abt6.

Antwort Land Kärnten/Abt 6 (Zl. 06-CH 7/128-2021 vom 17.11.2021):

„Zur Frage 5 und 6 in Ihrem Schreiben vom 11.10.2021, welches an die Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz gerichtet war, dürfen wir zuständigkeithalber an die Bildungsdirektion Kärnten verwiesen, zumal nach den maßgeblichen Bestimmungen im Kärntner Schulgesetz die Errichtung, Teilung, Auflassung und Stilllegung einer öffentlichen Pflichtschule einschließlich der Errichtung oder Auflassung von Expositurklassen der Bewilligung der Bildungsdirektion bedarf.“

Weiters wurde die Abt6 in diesem Schreiben auch ersucht uns ihre Ansicht mitzuteilen, ob eine Nachnutzung des Gebäudes der VS Sörg durch einen Kindergarten bzw. eine Kindertagesstätte einem **schulischen Zweck** entspricht (und somit die Einhaltung des Vertrages durch die Marktgemeinde Liebenfels in jedem Fall gewährleistet ist bzw. wäre) oder nicht.

Antwort Land Kärnten/Abt 6:

„Die Frage, ob eine Nachnutzung des Gebäudes der VS Sörg durch eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. eine Kindertagesstätte einem schulischen Zweck („Errichtung schulischer Gebäude und Anlagen“) entspricht, wäre von der Fachabteilung eher zu bejahen, zumal auch eine vorschulische Bildungseinrichtung, in welcher die pädagogischen Grundlagendokumente anzuwenden sind und eine Vorbereitung auf den Schuleintritt stattfindet, diesen Nutzungszweck erfüllen kann.“

Ansuchen um Rechtsauskunft bei der Bildungsdirektion des Landes Kärnten:

Nachdem bei den Fragen 5) und 6) durch die Abt6 auf die Bildungsdirektion des Landes Kärnten verwiesen wurde, erfolgte am 24.11.2021 ein entsprechendes Ansuchen um Rechtsauskunft an die Bildungsdirektion, in welchem neben der Beantwortung der Fragen 5) und 6) auch ersucht wurde, die Ansicht der Bildungsdirektion hinsichtlich des schulischen Zweckes mitzuteilen.

Da innerhalb von fast 9 Wochen keine Reaktion seitens der Bildungsdirektion Kärnten erfolgte, wurde durch die A-L dbzgl. fmdl. am 25.01.2022 mit der Bildungsdirektion Kärnten (Referat Präs/2c) Kontakt aufgenommen.

In diesem Gespräch wurde der A-L mitgeteilt, dass eine Antwort seitens der Bildungsdirektion Kärnten erfolgen wird.

Auf Nachfrage der A-L, ob seitens der Marktgemeinde Liebenfels schon ein Antrag um Schließung der VS Sörg eingelangt ist, wurde dies verneint und angemerkt, dass dzt. nur das Ansuchen um Rechtsauskunft der A-L bei der Bildungsdirektion Kärnten aufliegt!

Mitteilung der Marktgemeinde Liebenfels bzgl. Anmeldung VS Sörg:

Am 13.01.2022 erging durch die Marktgemeinde Liebenfels die Mitteilung an die Erziehungsberichtigen bzgl. der Anmeldung für die VS Sörg, in welchen die Marktgemeinde Liebenfels auf einen maßgeblichen Umstand aufmerksam machen möchte:

„Es ist Fakt, dass die Schülerzahlen in der Volksschule Sörg stagnieren bzw. rückläufig sind.“

„Hinsichtlich dieser Sachlage hat man sich seitens der Marktgemeinde Liebenfels mit den diversen Abteilungen des Landes Kärnten zusammengesetzt und versucht, diesem Umstand Rechnung zu tragen, zumal gemäß dem Kärntner Schulgesetz eine Schulschließung bei einer Schülerzahl unter 30 anzuordnen ist.“

„In der Gemeinderatssitzung vom 26. Mai 2021 wurde der Beschluss gefasst, die Volksschule Liebenfels zu einem Bildungszentrum für alle Schüler der Marktgemeinde Liebenfels auszubauen. Es wurde auch der ehestmögliche Ausbau des Standortes Sörg zu einem „Erlebniskindergarten“ beschlossen. Allen Schülern, die im Schuljahr 2020/2021 die Volksschule Sörg besuchen, wurde die Möglichkeit gegeben, diese mit der 4. Schulstufe zu beenden.“

„Obige Vorgehensweise bedeutet nunmehr für Ihr Kind, dass es die 1. und 2. Klasse in der Volksschule Sörg und die 3. und 4. Klasse in der Volksschule Liebenfels besuchen kann.“

Weitere Aussagen zum Vertrag VS Sörg:

Im Zuge von Gesprächen der A-L mit Bürgern, erhielt diese Informationen, dass durch Mitglieder des Gemeinderates ua. angeführte Aussagen in Bezug auf den Kaufvertrag VS Sörg getätigt worden sein sollen:

- Man könnte das Gebäude auch verkaufen, weil der Vertrag schon älter als 40 Jahre ist!
- Wenn der Vertragspartner das Grundstück zurückhaben will, dann muss er halt für das Schulgebäude eine Ablöse bezahlen!

Weiters wurden vom NRAbg. Bgm. Köchl zu den Gesamtkosten unterschiedliche Aussagen gegenüber Mitgliedern des Gemeinderates und zu Bürgern getätigt. Aufgrund dieser Aussagen sollen sich die Gesamtkosten zwischen 3, 4 oder 6 Millionen Euro bewegen.

Vorgaben gem. Kärntner Schulgesetz, LGBl Nr. 58/2000:

Gem. dem Kärntner Schulgesetz (K-SchG), LGBl Nr. 58/2000 in der gültigen Fassung (gem. RIS des Bundes vom 24.01.2022), § 11, Abs. (1) haben Volksschulen in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, in deren Umkreis mind. 120 schulpflichtige Kinder wohnen, deren **Schulweg unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verkehrsverhältnisse zumutbar ist und in nicht mehr als einer Stunde zurückgelegt werden kann.**

Gem. K-SchG, § 11, Abs. (4) **dürfen Volksschulen**, sofern in § 48 und § 87 nicht anders bestimmt wird, an **Orten weiterbestehen**, für die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht oder nicht mehr zutreffen, wenn anderes im Hinblick auf die **geografische Lage des Ortes** und die **Verkehrsverhältnisse** der **Schulbesuch** für die schulpflichtigen Kinder **nicht zumutbar ist**. Im Umkreis dieser Orte müssen **mindestens 30 schulpflichtige Kinder wohnen**.

Gem. K-SchG, § 48, Abs. (1) dürfen Schulen (einschl. der Expositurklassen) vom gesetzlichen Schulerhalter aufgelassen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Errichtung oder für ihren Weiterbestand nicht mehr gegeben sind. Sind gem. Abs. (2) die **Voraussetzungen** für die Errichtung oder den Weiterbestand voraussichtlich nur **vorübergehend nicht mehr gegeben**, so darf die **Schule nur stillgelegt werden**.

Gem. K-SchG, § 87, Abs. (1) hat die Bildungsdirektion die **Auflassung** einer öffentlichen Pflichtschule **von Amts wegen** anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für deren Weiterbestand voraussichtlich dauernd nicht mehr gegeben sind und die Unterbringung der Schüler bei **einem ihnen zumutbaren Schulweg in anderen Schulen möglich ist**.

Gem. K-SchG, § 87, Abs. (2) darf die Bildungsdirektion, sofern dies vom gesetzlichen Schulerhalter beantragt wird, gleichzeitig mit der Auflassung einer Volksschule die Errichtung von Expositurklassen bei einer in zumutbarer örtlicher Entfernung gelegenen Schule desselben Schulerhalters anordnen, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung von Expositurklassen vorliegen.

Beurteilung der Lage:

Aufgrund der bisherigen

- Informationen aus den GR-Sitzungen vom 26.05.2021 und 04.10.2021;
- der amtlichen Mitteilungen der Marktgemeinde Liebenfels;
- dem Kaufvertrag VS Sörg aus dem Jahr 1960;
- der Rechtsauskunft der Abt3 und Abt6 des Lands Kärnten (*Antwort der Bildungsdirektion Kärnten ist noch ausständig*);
- Informationen aus Diskussionen mit dem Herrn NRAbg. Bgm. Köchl, Mitgliedern anderer Fraktionen des Gemeinderates und mit Bürgern der Marktgemeinde Liebenfels;

wird die derzeitige Lage wie folgt aus der Sicht der A-L beurteilt:

Kaufvertrag:

Der **Kaufvertrag** aus dem Jahr 1960 ist **gültig** und für die Marktgemeinde Liebenfels somit **verbindlich**.

Erfolgt somit **keine Verwendung** für einen **schulischen Zweck**, **fällt** das Grundstück zum **gleichen Kaufpreis** an den **Verkäufer** (bzw. seine (gesetzlichen) Nachfolger) **zurück**.

Ob die Nachnutzung des Schulgebäudes durch einen **Kindergarten** oder eine **Kindertagesstätte** einem **schulischen Zweck entspricht**, wurde in der Rechtsauskunft der Abt3 und Abt6 des Landes Kärnten **nicht klar und eindeutig** (auch mit dem Hinweis mangels einer vorhandenen Legaldefinition) **bejaht**.

Auch kann man davon ausgehen, dass der damalige Verkäufer den Vertrag bewusst auf die Nutzung als Schule bezogen hat, da es z.B. zum Zeitpunkt des Vertrages bereits Kindergärten gegeben hat (z.B. in Österreich seit 1863 („Vorgängerorganisationen“ seit 1811), in Kärnten zumindest ab 1871) und dieser somit über deren Bestand Bescheid gewusst haben dürfte.

Somit besteht die aus unserer Sicht doch **erhebliche Gefahr**, dass nach dem Schließen der VS Sörg das **Grundstück im Zuge eines Rechtsstreites verloren gehen kann**.

Wird dieser Rechtsstreit verloren, wäre auch noch die Abgeltung der anfallenden Verfahrenskosten durch die Marktgemeinde Liebenfels mit zu berücksichtigen.

Rückzahlung der Förderung:

Geht das **Grundstück verloren**, ist davon auszugehen, dass die noch **offenen Fördermitteln** (welche für die Sanierung der VS Sörg im Jahr 2010 zur Verfügung gestellt wurden – gem. GR-Protokoll vom 04.10.2021, TOP 3, Seite 4, drittletzter Absatz sind dies in etwa noch Euro 547.000,--) **zurückgefordert werden**, weil keine Nutzung mehr erfolgt, auf dessen Grundlage die Förderung gewährt wurde.

In Ableitung der erhaltenen Rechtsauskunft wäre auch eine **Regressforderung** an jene Mitglieder des Gemeinderates **denkbar**, welche dem Schulkonzept in der GR-Sitzung vom 26.05.2021 zugestimmt haben. Aus Sicht der A-L müsste diese die Marktgemeinde Liebenfels „von Amts wegen“ einleiten, um den finanziellen Schaden für die Bürger der Marktgemeinde Liebenfels so gering wie möglich zu halten.

Weitere Verwendung des Grundstückes/Gebäude:

Ein **Verkauf des Gebäudes**, dass in diesem Fall dann auf fremden Grund stehen würde, ist nur **schwer vorstellbar**.

Auch eine in Betracht kommende Ablöse durch den neuen Besitzer ist nicht unbedingt automatisch erwartbar, da dieser auch die **Möglichkeit** in Betracht ziehen könnte, dass das **Grundstück „im Ursprungszustand“** (z.B. da keine entsprechende Nutzung des Gebäudes für diesen möglich ist) zum gleichen Verkaufspreis **zurückfallen soll** (auch hier wäre dies vermutlich erst im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens zu klären).

Sollte es so weit kommen, dass das Grundstück im „**Ursprungszustand**“ **zurückgegeben** werden muss, wären somit die Kosten für den Abriss des Schulgebäudes, die Entsorgung des Baumaterials und die Herstellung des Grundstückes als Wiese durch die Marktgemeinde Liebenfels zu tragen und würden somit das **Haushaltsbudget außerplanmäßig massiv belasten**.

Auf jeden Fall würde im Falle des Verlustes des Grundstückes dazu kommen, dass die dzt. im Schulgebäude **untergebrachte Kindertagesstätte nach Liebenfels** (wo jetzt schon zu wenig Platz für eine Hortgruppe ist) **übersiedeln müsste** und die Vereine in Sörg ihre Vereinsräumlichkeiten verlieren würden.

Weiters ist hier mit zu beurteilen, dass seitens des Landes Kärnten eine **Reduzierung** der maximalen **Kinderanzahl je Gruppe** von **25 auf 20 Kinder** (vermutlich ab 2023) vorgesehen ist und dies bedeutet, dass somit weitere **räumliche Ressourcen** gebunden werden, welche **dzt. einfach in Liebenfels nicht vorhanden sind!**

Eine **Möglichkeit**, dass Schulgebäude ev. zu erhalten wäre es, wenn dem gesetzlichen Nachfolger des damaligen Verkäufers das **Grundstück** zum **aktuellen „Verkehrswert“** durch die Marktgemeinde Liebenfels **abgekauft** werden kann.

Hier wäre jedoch auch wieder der Kaufvertrag aus dem Jahr 1960, Absatz 3, zu berücksichtigen, da in diesem **klar festgehalten ist**, dass das Grundstück bei **keiner Verwendung als schulischer Zweck** zum gleichen Preis wieder zum Besitz des Verkäufers **zurückfällt**.

Somit wäre es auch hier zuerst rechtlich zu klären, ob die korrekte Vorgehensweise darin besteht, dass das Grundstück an den damaligen Verkäufer (bzw. seine gesetzlichen Nachfolger) zuerst zurückfallen muss (um den Vertrag zu erfüllen), um anschließend zum aktuellen „Verkehrswert“ von der Marktgemeinde Liebenfels erworben werden zu können oder ob der Vertrag in diesem Fall nicht „greift“ (da beide Vertragspartner involviert sind).

Ist der korrekte rechtliche Weg jener, dass vorher das Grundstück zurückfällt, bevor es wieder erworben werden kann, ist hier wiederum vorher rechtlich abzuklären, ob durch den „zwischenzeitlichen“ Verlust die Rückzahlung der Förderung rechtswirksam wird.

Auf jeden Fall ist aufgrund der Größe des Grundstückes (4.503 m²) je Euro/m² von einer Summe von Euro 4.503,-- auszugehen. Nach unseren Informationen liegt der m² im Ortsgebiet von Sörg bei ca. Euro 40 – 60/m².

Ein „**Abkauf**“ des Grundstückes, um den Verlust des Schulgebäudes zu verhindern, würde somit das **Haushaltsbudget** in der Höhe von Euro zwischen ca. Euro 180.000,-- (bei Euro 40,--/m²) und Euro 270.000,-- (bei Euro 60,--/m²) **außerplanmäßig belasten**.

Verlust der VS Sörg vor Abschluss der Sanierung der VS Liebenfels:

Gem. Information in der Extraausgabe der Gemeindezeitung „liebenfelser:in“ ist die **Abholung der Fördergelder** nur möglich, wenn man sich mit einem **Konzept und** einem **Grundsatzbeschluss** des Gemeinderates **verbindlich** dafür anmeldet.

Gem. Aussage des Herrn NRAbg. Bgm. Köchl in der GR-Sitzung vom 04.10.2021 wurde kein Konzept beschlossen, sondern nur ein Grundsatzbeschluss. Der A-L sind aufgrund der weiteren GR-Sitzung und den Ausschusssitzungen bisher keine TOP bekannt, wo über das entsprechende Konzept gesprochen bzw. abgestimmt wurde.

Gem. fmdl. Rückfrage bei einer der Gemeinden, welche für 2021 als Förderwerber auftrat (und auch im Schulbaufonds für 2022 berücksichtigt wurde), erhielten wir die Information, dass neben dem **Grundsatzbeschluss** auch die **entsprechende Raumplanung** (= kein Plan im Detail), sowie ein **relative genaue Kostenschätzung** mit abzugeben war.

Daher ist vermutlich davon auszugehen, dass die Marktgemeinde Liebenfels für 2022 nicht bei den Förderwerbern berücksichtigt wurde. Sieht man sich eine entsprechende Mitteilung auf Klick Kärnten (<https://www.klick-kaernten.at/181072021/schulbaufonds-mit-19-millionen-euro-fuer-das-jahr-2022/>) vom 21.11.2021 an, wird dort mitgeteilt, dass für 2022 ein Voranschlag von Euro 19.223.000,-- zur Verfügung steht und es werden auszugsweise fünf dieser Projekte angeführt. Beim Bezirk St. Veit/Glan ist als Projekt das Bildungszentrum in Straßburg mit voraussichtlichen Projektkosten von Euro 6.000.000,-- aufgelistet.

Die angegebenen voraussichtlichen Gesamtprojektkosten für diese fünf Projekte belaufen sich auf Euro 19.600.000,--. Da es sich um einen Auszug handelt, sind nicht einmal alle weiteren Projekte in diesen Kosten abgebildet. Somit kann davon ausgegangen werden, dass das **Projekt „Sanierung/Umbau VS Liebenfels“ nicht** für die Mittel des **Schulbaufonds** für das **Jahr 2022 berücksichtigt** wurden.

Somit ist wahrscheinlich erst im Herbst 2022 mit einer Entscheidung zu rechnen, ob die Marktgemeinde Liebenfels bei der Auswahl für die Vergabe der Fördermittel aus dem Schulbaufonds für 2023 berücksichtigt werden wird oder nicht.

Also kann **frühestens im Sommer 2023** mit der **Sanierung der VS Liebenfels gerechnet werden**. Eventuelle Sparmaßnahmen der öffentlichen Hand (irgendwann müssen auch die im Zuge der COVID-Pandemie aufgewendeten Milliarden wieder „hereingebracht“ werden), können auch die Kürzung oder Streichung bzw. die Verschiebung von (auch bereits zugesagten) Förderungen betreffen.

Sollte es dazu kommen, ist die Frage ob sich die Marktgemeinde Liebenfels dann die geplante Sanierung der VS Liebenfels und den Umbau zum Bildungszentrum noch leisten wird können (bis dato ist nur bekannt, dass 75 % gefördert werden sollen, jedoch nicht wie hoch die (geschätzten/tatsächlichen) Kosten für die Sanierung der VS Liebenfels bzw. deren Umbau zum Bildungszentrum sein werden, da ja **noch kein dem Gemeinderat bekanntes Konzept vorliegt**).

Von der Höhe der tatsächlichen Kosten kann dann **maximal 75% der Gesamtkosten** als Förderung eingeplant werden (abhängig natürlich, welche Teilbereiche der Sanierung bzw. des Umbaus auch förderwürdig sind). Hier ist noch gar nicht berücksichtigt, welche Summe seitens des Landes bzw. Bundes als maximale Fördersumme festgelegt werden wird.

Beispiel 1:

Gesamtkosten:	Euro 3.000.000,--
75 % Fördersumme (wenn voll förderwürdig):	Euro 2.250.000,--
25 % Eigenanteil Gemeinde:	Euro 750.000,--

Beispiel 2:

Gesamtkosten:	Euro 6.000.000,--
75 % Fördersumme (wenn voll förderwürdig):	Euro 4.500.000,--
25 % Eigenanteil Gemeinde:	Euro 1.500.000,--

Beispiel 3:

Gesamtkosten:	Euro 6.000.000,--
75 % Fördersumme (max. 3.200.000,-- vorhanden *)	Euro 3.200.000,--
25 % Eigenanteil Gemeinde:	Euro 2.900.000,--

Anmerkung zu *):

Als Beispiel angeführt, wenn die im Schulbaufonds bereitgestellten Fördermittel aufgrund der Förderwerber bzw. den voraussichtlichen Projektkosten für alle Förderwerber nicht in vollen Umfang von 75 % möglich sind, sondern aliquot aufgeteilt werden sollten!

Sollte es daher bei den Fördermitteln zu Kürzungen, Streichungen oder zu einer zeitlichen **Verschiebung** kommen, würde dies bedeuten, dass die VS Sörg geschlossen wird und die Kinder der VS Sörg dann aus einer modernen Schule in eine **sanierungsbedürftige Schule wechseln** müssten bzw. im Rahmen der Sanierungs-/ Umbaumaßnahmen beim **Platzbedarf** für den **Schulunterricht in „Ausweichquartieren“** entsprechend mit einzuplanen wären.

Weiters wären bei der geplanten „Nutzungsänderung“ des Schulgebäudes als „Erlebniskindergarten“ auch noch die **Kosten für die notwendigen Umbauarbeiten gesondert** zu beurteilen, welche zusätzlich zu den Sanierungs- bzw. Umbaukosten der VS Liebenfels im Haushaltsbudget der Marktgemeinde Liebenfels zu berücksichtigen wären.

Ev. Problematik der „Inanspruchnahme“ der Kindergartengruppen in SÖRG:

Gem. Beschluss des TOP 8 in der GR-Sitzung vom 26.05.2021, hat der Gemeinderat mehrheitlich den Ausbau des Standortes Sörg zu einem „Erlebniskindergarten“ beschlossen.

Somit sollen zur Entlastung der Raumsituation in Liebenfels **zwei Kindergartengruppen von Liebenfels nach Sörg übersiedeln.**

Da Liebenfels dzt. über 4 Kindergartengruppen verfügt (3 in Liebenfels, 1 in Sörg), würde dies bedeuten, dass in Zukunft nur mehr eine Kindergartengruppe (max. **25 mögliche Betreuungsplätze**) in Liebenfels verbleiben würde, und somit die restlichen max. **75 Betreuungsplätze in Sörg** vorgesehen wären.

Berücksichtigt man bei der Beurteilung bereits die geplante Änderung der max. Kinderbetreuungsplätze von 25 auf 20 Kinder ab voraussichtlich 2023, ist von 3 Kindergartengruppen in Sörg (max. 60 Betreuungsplätze) und 2 Kindergartengruppen in Liebenfels (max. 40 Betreuungsplätze) auszugehen, wobei dabei noch die Unterbringung der **zweiten Kindergartengruppe in Liebenfels** aufgrund der dzt. **fehlenden Räumlichkeiten zu bedenken** wäre (z.B. im Zuge der Sanierung der VS Liebenfels entsprechende Räumlichkeiten mit einzuplanen).

Aufgrund der dzt. Situation, kann es sich aus Sicht der A-L bei jener **Kindergartengruppe in Liebenfels** grundsätzlich nur um jene handeln, welche die **Kinder im letzten Jahr vor den Eintritt in die Schule betreut**, da diese ja auch zur Vorbereitung auf die Schule, mit dieser laufend eng kooperieren muss und die räumliche Nähe daher unabdingbar ist.

Bisher waren die angehenden Schulkinder auf alle Kindergartengruppen aufgeteilt, da aufgrund der örtlichen Nähe der Kindergartengruppen zur VS Liebenfels bzw. für jene in Sörg zur VS Sörg kein organisatorischer Mehraufwand notwendig war.

Bei Beibehaltung dieser Praxis würde dies bedeuten, dass die **angehenden Schulkinder** der 3 Kindergartengruppen in Sörg, ab Mai für 1 – 2 Stunden **an einem Tag in der Woche zur VS Liebenfels gebracht werden** müssten (entweder durch einen extra durchgeführten Schülertransport oder durch die Eltern).

Dies würde somit einen **finanziellen Mehraufwand** für die Marktgemeinde Liebenfels an Schülertransportkosten oder eine **Mehrbelastung** für die **Eltern** bedeuten. Somit wäre es daher aus organisatorischer Sicht das Sinnvollste, die angehenden Schulkinder immer in einer Kindergartengruppe in Liebenfels zu betreuen.

Das wiederum würde aber **bedeuten**, dass somit **alle anderen Kinder (3 – 5 Jahre)** in den **Kindergartengruppen in Sörg betreut werden müssen** und somit ca. **40 - 60 Kinder** aus dem **gesamten Gemeindegebiet nach Sörg** gebracht werden müssten.

Transport der Kindergartenkinder von Liebenfels nach Sörg bzw. retour:

Der Transport der Kindergartenkinder soll über den bestehenden Schülersonderverkehr (vermutlich aufgrund der Kinderanzahl mit einem Großraumbus) sichergestellt werden. Hier stellt sich auch die Frage der Verkehrssicherheit hinsichtlich des Transportes (z.B. Sitzerrhöhungen, Kindersitze etc.).

Gem. Rückfrage bei Berufsbusfahrern, wurde der A-L mitgeteilt, dass bei Kindern unter 5 Jahren es gängige Praxis ist, dass eine **Betreuungsperson** (welche für die Kinder verantwortlich ist) **im Bus mitfahren muss**. Dies wäre somit bei der Zeitplanung der Arbeitszeiten für die jeweiligen Betreuer mit zu berücksichtigen.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Kinder in der Früh von den Eltern zum Bus (oder zu einem bestimmten betreutem Sammel-/Wartebereich) gebracht und entweder zu Mittag oder am Nachmittag/Abend wieder vom Bus (bzw. vom Sammel-/Wartebereich) abgeholt werden müssen. Somit geht für **viele Eltern** die **Möglichkeit der flexiblen Zeitplanung** mit den Kindern zu Hause und in Verbindung mit ihren Arbeitszeiten **verloren**.

Sollte anstelle einer Kindergartengruppe eine Kindertagesstättengruppe mit nach Sörg übersiedeln, würde dies nur das Problem verlagern bzw. was den Transport der Kinder betrifft eher verschärfen.

Als Beispiel wird hier ein Fall in Gradenegg exemplarisch angeführt:

Die Mutter hat ihr Kind in der Kinderbetreuung und arbeitet in Klagenfurt jeden Tag bis ca. 14:30 Uhr. Um ca. 15.00 Uhr holt sie ihr Kind in Liebenfels ab und fährt nach Hause.

Bei einer Betreuung im Kindergarten in Sörg und Rückkehr mittels des Busses um 17.00 Uhr nach Liebenfels hat sie dann folgende Möglichkeiten:

- Sie fährt von Liebenfels nach Sörg, holt das Kind ab und fährt dann nach Hause nach Gradenegg (ca. 30 min Fahrzeit mehr jeden Tag).
- Sie fährt nach Hause, wartet 2 Stunden und fährt dann wieder zurück nach Liebenfels, um ihr Kind vom Bus abzuholen und fährt dann nach Hause.
- Sie wartet nach der Arbeit 2 Stunden (in Klagenfurt, Liebenfels etc.) und holt ihr Kind um 17.00 Uhr vom Bus ab und fährt nach Hause.

Wenn man davon ausgeht, dass der Bus nur 1x in der Früh von Liebenfels nach Sörg und retour fährt, würde dies bedeuten, dass die **Kindergartenkinder** bereits **bis spätestens 07.00 Uhr** im Sammel-/Wartebereich **abgegeben werden** müssten.

Der Bus müsste dann bis ca. 07.30 Uhr in Sörg sein (inkl. der Sicherungsmaßnahmen für die Kinder, den Zustieg /Sicherung weiterer Kinder unterwegs, sowie der voraussichtlichen mind. 15-minütigen Fahrzeit), damit die **Schüler** aus dem Bereich Hart – Sörg bis zum Unterrichtsbeginn um **08.00 Uhr rechtzeitig** in der **VS Liebenfels** in ihren Klassenzimmern sind.

Eine andere Möglichkeit wäre, dass zuerst die Schüler aus dem Bereich Hart – Sörg zur VS Liebenfels gebracht werden und danach die Kindergartenkinder nach Sörg. Die Frage ist hier wiederum, ob sich dadurch die **Transportkosten erhöhen**, da der Bus somit 2x (1x leer, 1x mit Kindern) nach Sörg bzw. Liebenfels fahren müsste.

Zu Mittag wäre weiters zu beachten, dass die Fahrzeiten des Busses, mit jenen Zeiten der Einnahme des Mittagessens in den Kindergruppen (zumindest bei den Halbtagesgruppen), als auch mit jenen Zeiten des Unterrichtsendes der Schüler so zu akkordieren wäre, dass sich für die Schulkinder eine **nicht übermäßige (tägliche) Wartezeit** ergibt.

Auswirkungen auf die Schülerzahlen in Liebenfels:

Auch Bürger aus dem Bereich Hart – Sörg ziehen den Besuch der Volksschule St. Veit/Glan für ihre Kinder in Betracht, da diese entweder in St. Veit/Glan arbeiten bzw. die Busverbindungen zwischen Hart/Sörg und St. Veit/Glan bei weitem besser sind als nach Liebefels.

Somit würden wir vielleicht sogar für den Effekt sorgen, dass nicht nur die Kinderbetreuung in Liebenfels **weniger in Anspruch genommen** werden würde, sondern auch dadurch Kinder für das Bildungszentrum in Liebenfels **verloren gehen** und durch den Schulbesuch außerhalb des Gemeindegebietes die Marktgemeinde Liebenfels auch noch **finanzielle Mittel** für diese Schüler **aufzubringen** hat.

Möglichkeit der Weiterführung der VS Sörg mit weniger als 30 Schülern:

Die einzelnen täglichen **Fahrzeiten** (gem. dem aktuellen Fahrplan für den Gelegenheitsverkehr) für Schüler der VS Sörg betragen **dzt. bis zu 26 Minuten** in eine Richtung vom nächstgelegenen Einstiegsstelle des Wohnortes bis zur VS Sörg bzw. retour. Hier wären dann noch die **Geh- bzw. Fahrzeiten** von der **Einstiegsstelle** zum **Wohnort** in die Zeiten des Schulweges miteinzurechnen.

Die Fahrzeit von der **VS Sörg bis zur VS Liebenfels** beträgt gem. dem aktuellen Fahrplan für den **Gelegenheitsverkehr 11 Minuten**.

Bei einem **Großraumbus** (40-Sitzer) kann man vermutlich von **ca. 15 Minuten reine Fahrzeit** ausgehen. Hinzu kann man realistisch noch **1 Minute je Einstiegsstelle** hinzurechnen.

Als Einstiegsstellen kann man realistisch von jenen ausgehen, welche im dzt. Fahrplan auch enthalten sind:

- VS Sörg;
- Abzweigung Miedling;
- Abzweigung Gh Zechnerin;
- Abzweigung Hochliebenfels;
- Pulst (im Bereich Kirchplatz);
- Pulst (im Bereich eh. Gh Manessinger);
- Bushaltestelle (ehem. Postamt) und 2 – 3 Gehminuten zur VS Liebenfels.

Weiters wären auch durch die Umstellung auf den Großraumbus gegebene **Wartezeiten** in **Sörg** (für den Umstieg vom Gelegenheitsverkehr Gasmal – Sörg auf den Schulbus von Sörg zur VS Liebenfels) in den **Schulweg mit einzurechnen**.

Rechnet man diese Zeiten zusammen, wäre es möglich, dass für einzelne Kinder die Gesamtzeit für den Schulweg in eine Richtung **über einer Stunde** liegen könnte und **somit als unzumutbar eingestuft werden müsste**.

Die tatsächlichen Zeiten wären im Detail genau zu erheben und zu überprüfen, ob der Schulweg durch die Schließung der VS Sörg somit unzumutbar wird. Ist dies der Fall, wäre dies **bei der Beurteilung der Schließung der VS Sörg mit zu berücksichtigen!**

„Worst-Case-Szenario“:

Aufgrund der Lagebeurteilung könnte sich folgendes „Worst-Case-Szenario“ für die Marktgemeinde Liebenfels ergeben:

- Schließung der VS Sörg spätestens mit Sommer 2024, ohne dass die Sanierung bzw. der Umbau des Bildungszentrums in Liebenfels begonnen bzw. abgeschlossen wurde.
- Verlust des Gebäudes aufgrund eines Rechtsstreits (inkl. der Übernahme der Verfahrenskosten) oder zeitlich später aufgrund der Nichtannahme des Kindergartens in Sörg durch die Eltern.
- Gefahr, dass bei einer Rückübergabe des Grundstücks im Ursprungszustand die gesamten Kosten (Abriss Gebäude, Entsorgung Baumaterialien, Wiederherstellung Wiesenfläche) durch die Marktgemeinde Liebenfels getragen werden müssen.
- Nach Verlust des Gebäudes keine Räumlichkeiten mehr für die Vereine in Sörg verfügbar sind und die jetzige Kindergartengruppe in Liebenfels untergebracht werden muss (nur bei Verlieren des Rechtsstreits).
- Die noch offenen Fördermittel zum Zeitpunkt des Grundstückverlusts müssten zurückgezahlt werden und das Haushaltsbudget würde somit außerplanmäßig belastet werden (2026 vermutlich noch ca. Euro 240.000,--).
- Gefahr der Verringerung der Kinderanzahl bei der Kinderbetreuung aufgrund der schlechteren Rahmenbedingungen für die Eltern hinsichtlich Arbeitszeiten vs. Betreuungszeiten (= Verlust von Arbeitsplätzen und somit auch finanzielle Einbußen durch Verringerung der Kommunalsteuer).
- Gefahr der Verringerung der Schüleranzahl, da diese bereits im Kindergartenalter außerhalb von Liebenfels betreut werden (= finanzieller Mehraufwand im Haushaltsbudget und Verlust von Lehrerstellen in der VS Liebenfels).

Antrag:

Aufgrund der oben ausführlich angeführten „Rahmenbedingungen“ und in Bezug auf den Hinweis in der Extraausgabe der Gemeindezeitung „liebenfelser:in“, dass der Gemeinderat in einer **verantwortungsvollen, vorausschauenden Entscheidung** unter **Einbindung der Bedenken der betroffenen Bevölkerung** die weiteren Schritte setzen soll, sowie der Tatsache, dass zum **Zeitpunkt des Beschlusses** dem **Gemeinderat nicht alle wesentlichen Informationen** (z.B. Kaufvertrag VS Sörg) **vorlagen** bzw. nicht alle **gesetzlichen Grundlagen** (z.B. K-SchG bzgl. Unzumutbarkeit Schulweg) **berücksichtigt wurden**, ergeht von der A-L nachstehender Antrag um **neuerliche Behandlung der Schließung der VS Sörg im Gemeinderat:**

Um einen Verlust des Grundstückes bzw. Gebäudes in Sörg und der damit verbundenen Rückzahlung der Fördermittel, sowie dem Verlust der Räumlichkeiten für die bestehende Kindergartengruppe und der Vereinsräumlichkeiten auf jeden Fall zu vermeiden, wird die **Weiterführung der VS Sörg beantragt.**

Diese Weiterführung kann aus Sicht der A-L wie bisher als **eigenständige Schule** erfolgen (= Erhalt der Mindestanzahl der Schüler) **oder** bei (längerem) Unterschreiten der Mindestschüleranzahl durch Eingliederung in die VS Liebenfels und Führung von einer oder zwei **Expositurklassen** in Sörg gewährleistet werden.

Somit könnte der drohende Verlust des Grundstückes auf jeden Fall hintangehalten, die Rückzahlung der Fördermittel und somit eine außerplanmäßige Belastung des Haushaltsbudgets vermieden und auch den Kindern und Eltern im Bereich Hart-Sörg entgegengekommen werden.

Seitens der A-L wird **vor der Behandlung** im Gemeinderat ein **„runder Tisch“ beantragt**, an welchen folgende Personen teilnehmen sollten, um eine breite Basis für die nachfolgende Behandlung im Gemeinderat, aber auch das Mittragen der Entscheidung in der Bevölkerung zu erreichen:

- NRAbg. Bgm. Köchl
- Mitglieder des Gemeindevorstandes
- Amtsleiter der Marktgemeinde Liebenfels
- Fraktionsführer bzw. dessen Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen
- Direktoren der VS Liebenfels und der VS Sörg
- 1 – 2 Elternvertreter der VS Sörg und der VS Liebenfels
- Die Obfrau und die Leitung der Bimbulli GmbH

Beim „runden Tisch“ **sollten** auf jeden Fall **folgende Punkte besprochen** werden:

- Möglichkeit der Weiterführung der VS Sörg als eigenständige Schule;
- Möglichkeit der Weiterführung als Expositur der VS Liebenfels;
- Sicherstellung der Einhaltung der Zumutbarkeit des Schulweges für alle Schüler;
- bei Weiterführung als Expositur, Nutzung des Gebäudes für die Kinderbetreuung (Anzahl Kinder, ev. Umbaumaßnahmen, Rahmenbedingungen);
- Möglichkeiten beim Schülertransport, um die Weiterführung als Schule aber auch für die Kinderbetreuung zu unterstützen (= Attraktivierung für die Eltern);
- Erhalt der Arbeitsplätze (Lehrer, Kinderbetreuung) durch Sicherstellung der Kinderanzahlen, sowohl in Sörg als auch in Liebenfels;
- Erarbeitung von Beiträgen (Einholung von Ideen/Wünschen etc.) für das (noch immer) ausständige Konzept für das Bildungszentrum in Liebenfels, um so diese beim Förderantrag im Herbst 2022 im Konzept mitberücksichtigen zu können.

GR Harry WIPPERFÜRTH e.h.

(GR Harry WIPPERFÜRTH)